Gemeinsamer Erlass

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- u. Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie vom 20. November 2015

I. Präambel

Gemäß Koalitionsvertrag bekennt sich die Staatsregierung zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen. Bei den sächsischen Ausbauzielen für erneuerbare Energien orientiert sie sich an den Zielen des Bundes, welche derzeit bis 2025 zwischen 40 und 45 Prozent und bis 2035 zwischen 55 und 60 Prozent liegen. Eine entscheidende Rolle hat hierbei der Ausbau der Windkraft. Statt starrer Mindestabstandsregelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen setzt die Staatsregierung auf flexible Regelungen, die auch das Wohl der Einwohner im Blick behalten.
Die Sächsische Staatsregierung hat am 12. Juli 2013 den Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) verabschiedet, der mit der Vorgabe in Z 5.1.3 auf das für die Nutzung der Windenergie geltende Ziel der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung verweist. Dabei kommt der planerischen Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung ein hoher Stellenwert zu. Diese Aufgabe wurde bereits 2003 im Freistaat Sachsen durch den Landesentwicklungsplan den Regionalen Planungsverbänden (RPV) übertragen. Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie zügig zu Ende geführt werden. Die Verfahrensweise der Ausweisung der sogenannten Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung hat sich bewährt. Die Regionalplanung stellt nicht nur Rechtssicherheit bei der Steuerung der Windenergienutzung her, sie schafft auch einen gerechten Interessenausgleich zum Schutz der Wohnbevölkerung unter Berücksichtigung der Belange der Grundstückseigentümer und dem Interesse an der Windenergienutzung.
Transparenz auf allen Stufen der Planung und eine frühzeitige und umfassende Bürgerbeteiligung sind Kennzeichen sächsischer Planungspraxis. Ein hohes Maß an Flexibilität für die Planungsträger bei der Erfüllung der verantwortungsvollen Aufgabe gehört dazu und sorgt dafür, dass unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und der Siedlungsdichte adäquate Lösungen für den jeweiligen Planungsraum gefunden werden.
Zu den von den Regionalen Planungsverbänden bei der Flächenauswahl zu berücksichtigenden Auswahlkriterien gehört nach G 5.1.5 LEP auch „die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten".
Mit dem Erlass sollen die Vorgaben des LEP konkretisiert und eine landeseinheitlich vergleichbare Ausübung des planerischen Gestaltungsspielraums der RPV bei der Festsetzung von Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten ermöglicht werden. Der Erlass soll dabei als Orientierung dienen, ersetzt aber keine selbständig durch die RPV zu treffende Abwägungsentscheidung.

II.

1. Rahmenbedingungen für die Neuausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten

Die Regionalen Planungsverbände sollen im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsspielraumes bei der Ausweisung von VREG zur Windenergienutzung dem Schutz der Wohnbevölkerung in besonderem Maße Rechnung tragen, insbesondere im Hinblick auf das von der Rechtsprechung eingeräumte Recht zur Pauschalierung von Ausschlusskriterien als Ausprägung des Vorsorgegebotes. Bei der Festlegung von Mindestabständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung soll daher das

immissionsschutzrechtlich bereits gebotene Mindestabstandsmaß in Abhängigkeit von den siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen der einzelnen Planungsregion erkennbar überschritten werden.

2. Bestandsschutz für bestehende Vorrang- und Eignungsgebiete

Für bestehende VREG sollen die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden. Auf Bestandsflächen in einem VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z.B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten Windenergieanlagen innerhalb der bestehenden Vorrang- und Eignungsgebiete, die sich in einem Abstand von weniger als 750m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.

3. Differenzierung nach Baugebieten

Bei Neuausweisungen von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebiets gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- oder Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.

4. Bürgerbeteiligung

Eine möglichst frühe Einbindung der Öffentlichkeit sowie größtmögliche Transparenz im Planungsverfahren sind Voraussetzung für die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Die einzelnen Verfahrensschritte sowie die Entscheidungsfindung (der Verwaltung) müssen nachvollziehbar sein. Neben den gesetzlich ohnehin vorgesehenen Beteiligungsschritten bei der Aufstellung der Regionalpläne sollte der Öffentlichkeit ein möglichst breites Informationsangebot unterbreitet werden. Hierbei sollten vor allem die Möglichkeiten des Internet, u.a. durch Bereitstellung von Foren, genutzt werden. In Diskussionsrunden sollte ein vielfältiges und ausgewogenes Meinungsbild ermöglicht werden. Auf die von betroffenen Bürgern eingebrachten Einwendungen soll angemessen eingegangen werden. Des Weiteren sollen die Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgern und/oder der Standortgemeinde am Betrieb von Windenergieanlagen aktiv gefördert und dadurch die lokale Akzeptanz erhöht werden.

III. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Der Erlass vom 12. Juli 2013 tritt mit Bekanntgabe dieses Erlasses an die RPV außer Kraft.

Max Winter

Abteilungsleiter
SMI

Barbara Meyer

Abteilungsleiterin
SMWA